Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 55 **Ausgegeben Danzig, den 18. Juli** **1934**

168

Rechtsverordnung

betreffend die Nachentrichtung von Beiträgen zur Angestellten- und Invalidenversicherung für versicherungsfreie Personen.

Vom 5. Juli 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 40 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Scheiden Personen, die gemäß § 10, § 11 Nr. 1 und 2 und § 16 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 12. Oktober 1923 (G. Bl. S. 1193 ff.) und § 1234, § 1235 Nr. 1 und 2 und § 1242 der Reichsversicherungsordnung in der für Danzig gültigen Fassung versicherungsfrei sind, aus der versicherungsfreien Beschäftigung aus, ohne daß Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente (§ 10 Absatz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 1234 der Reichsversicherungsordnung) oder eine gleichwertige Leistung auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses gewährt wird, so sind für die Zeit dieser Beschäftigung Beiträge zur Angestellten- bzw. Invalidenversicherung nachzuentrichten. Die nachentrichteten Beträge gelten insbesondere auch für die Zulässigkeit der freiwilligen Weiterversicherung, als rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge. Der Eintritt des Versicherungsfalles steht der Nachentrichtung von Beiträgen bis zu diesem Zeitpunkt nicht entgegen.

Für Ersatzzeiten im Sinne des § 152 des Angestelltenversicherungsgesetzes und der §§ 1393 und 1394 der Reichsversicherungsordnung in der für Danzig gültigen Fassung unterbleibt die Beitragsentrichtung. Beiträge, aus denen die Anwartschaft erloschen wäre, sind nicht nachzuentrichten.

Sind für die Zeit nach dem Eintritt in die versicherungsfreie Beschäftigung freiwillige Beiträge zur Angestellten- oder Invalidenversicherung entrichtet, so bleiben sie im Falle der Nachentrichtung von Pflichtbeiträgen gemäß Abs. 1 für die Berechnung der Leistungen neben den Pflichtbeiträgen auch insoweit wirksam, als sie auf den gleichen Zeitraum entfallen. Der § 1290 der Reichsversicherungsordnung findet insoweit keine Anwendung.

§ 2

Die Nachentrichtung der Beiträge hat, sofern in dieser Rechtsverordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, von Amts wegen zu erfolgen. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der obersten Verwaltungsbehörden über die Frage, ob die Nachentrichtung von Beiträgen auf Grund dieser Verordnung unterbleiben oder aufgeschoben werden kann, findet nicht statt.

§ 3

Die Nachentrichtung von Beiträgen unterbleibt

a) beim Ausscheiden durch Tod, wenn nach Beamtenrecht versorgungsberechtigte Angehörige nicht vorhanden sind oder der Versicherungsträger auch im Falle der Nachentrichtung keine Hinterbliebenenrente zu gewähren hätte,
b) wenn der Ausscheidende vor dem Eintritt in die versicherungsfreie Beschäftigung weder invaliden- noch angestelltenversicherungspflichtig war, es sei denn, daß

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 26. 7. 1934.)

1. für mindestens 104 Wochen oder 24 Monate Beiträge nachzuentrichten sind, oder
2. der Ausscheidende eine der Versicherungspflicht unterliegende Beschäftigung aufnimmt oder
3. der Ausscheidende die Nachentrichtung binnen 3 Jahren nach dem Ausscheiden zwecks freiwilliger Weiterversicherung beantragt.

§ 4

Die Nachentrichtung von Beiträgen wird aufgeschoben

a) wenn eine aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausscheidende Frau sich verheiratet,
b) wenn der Ausscheidende (Abs. 2) aus einer nach § 10, § 11 Nr. 1 und 2 und § 16 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 1234, § 1235 Nr. 1 und 2 und § 1242 der Reichsversicherungsordnung in der für Danzig gültigen Fassung versicherungsfreien Tätigkeit zu einer anderen auf Grund der vorerwähnten Vorschrift ebenfalls versicherungsfreien Tätigkeit übergeht,
c) wenn dem aus der versicherungsfreien Beschäftigung Ausscheidenden
   1. Wartegeld oder eine ähnliche zeitliche Versorgung in Höhe des § 10 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder des § 1234 der Reichsversicherungsordnung in der für Danzig gültigen Fassung gewährt wird oder
   2. Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung im Mindestbetrage der Ziff. 1 zugesichert bleibt,
d) solange die versicherungsfreie Beschäftigung vorübergehend unterbrochen, insbesondere bei nichtfestangestellten Beamten und Lehrern keine Streichung in den amtlichen Vormerklisten vorgenommen wird,
e) wenn die an sich versicherungspflichtige, aber gemäß § 10, § 11 Nr. 1 und 2 und § 16 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 1234, § 1235 Nr. 1 und 2 und § 1242 der Reichsversicherungsordnung in der für Danzig gültigen Fassung versicherungsfreie Beschäftigung schon wegen der Höhe des Einkommens versicherungsfrei wird,
f) wenn der aus der versicherungsfreien Beschäftigung Ausscheidende (Abs. 2) in eine Beschäftigung übertritt, die wegen der Höhe des Einkommens nicht versicherungspflichtig ist, die aber, wenn sie an sich versicherungspflichtig wäre, gemäß § 10, § 11 Nr. 1 und 2 und § 16 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 1234, § 1235 Nr. 1 und 2 und § 1242 der Reichsversicherungsordnung in der für Danzig gültigen Fassung versicherungsfrei sein würde,
g) wenn der aus der versicherungsfreien Beschäftigung Ausscheidende (Abs. 2)
   1. nicht unmittelbar, aber spätestens 1 Jahr nach dem Ausscheiden in eine andere versicherungsfreie Beschäftigung (Buchstaben b und f) übertritt, oder
   2. zu einer probeweisen Beschäftigung übertritt, die spätestens 2 Jahre nach dem Ausscheiden in eine versicherungsfreie Beschäftigung (Buchstaben b und f) übergeht.

Buchstabe b), f) und g) gelten auch, wenn die eine der beiden versicherungsfreien Beschäftigungen an sich angestelltenversicherungspflichtig und die andere an sich invalidenversicherungspflichtig ist.

§ 5

Beiträge, deren Nachentrichtung aufgeschoben ist, sind nachzuentrichten in den Fällen

a) des § 4 Abs. 1 Buchstabe a), wenn die Ehe gelöst wird und die Ehefrau wiederum eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt,
b) des § 4 Abs. 1 Buchstabe b), f) und g), wenn beim Ausscheiden aus der zweiten oder der sich anschließenden weiteren versicherungsfreien Beschäftigung ebenfalls nicht Ruhegeld und Hinterbliebenenrente (§ 10 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 1234 der Reichsversicherungsordnung in der für Danzig gültigen Fassung) gewährt wird,
c) des § 4 Abs. 1 Buchstabe c), wenn beim Eintritt des Versicherungsfalles weder Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente (§ 10 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 1234 der Reichsversicherungsordnung in der für Danzig gültigen Fassung) noch eine gleichwertige Leistung gewährt wird, wobei § 3 Buchstabe a) entsprechend anzuwenden ist,
d) des § 4 Abs. 1 Buchstabe e) bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, falls nach dieser Rechtsverordnung aus anderen Gründen nicht ein weiterer Aufschub eintritt.

Unterbleibt eine Nachentrichtung von Beiträgen, so ist dem Ausscheidenden eine Bescheinigung zu erteilen über die Zahl und Höhe der für ihn nachzuentrichtenden Beiträge sowie über die Kalendermonate oder Kalenderwochen, auf welche die Beiträge entfallen. Eine gleiche Bescheinigung ist dem zuständigen Versicherungsträger unter Angabe des neuen Arbeitgebers zu übersenden.

§ 6

Werden Beiträge nachentrichtet, so werden in den Fällen

a) des § 4 Abs. 1 Buchstabe a) die Zeit vom Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung bis zum Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung,

b) des § 3 Buchstabe b) und des § 4 Abs. 1 Buchstabe c) die Zeit vom Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung bis zur Nachentrichtung der Beiträge,

c) des § 4 Abs. 1 Buchstabe d) die Zeit der vorübergehenden Unterbrechung,

d) des § 4 Abs. 1 Buchstabe e) und f) die a. a. O. genannte Zeit,

e) des § 4 Abs. 1 Buchstabe g) die Zeit zwischen den versicherungsfreien Beschäftigungen und die Zeit derjenigen Beschäftigung, die wegen der Höhe des Einkommens nicht versicherungspflichtig ist

als Ersatzzeit für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft angerechnet.

§ 7

Die Nachversicherung hat für die ganze, gegebenenfalls auch vor dem 1. Januar 1934 (§ 10) liegende Zeit der gemäß § 10, § 11 Nr. 1 und 2 und § 16 des Angestelltenversicherungsgesetzes bezw. § 1234, § 1235 Nr. 1 und 2 und § 1242 der Reichsversicherungsordnung in der für Danzig gültigen Fassung versicherungsfreien Beschäftigung, frühestens jedoch vom Zeitpunkt der Einführung der Versicherungspflicht für die in Frage kommenden Berufsgruppen zu erfolgen. Unterhaltszuschüsse, die während der Berufsausbildung eines Beamten nach Maßgabe der Bedürftigkeit und Würdigkeit gewährt werden, sind kein Entgelt im Sinne des § 1 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 1226 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung. Für Beschäftigungszeiten, in denen solche Unterhaltszuschüsse bewilligt worden sind, kommt eine Nachversicherung nicht in Frage.

§ 8

Die Beiträge für die Zeit bis Ende Dezember 1923 sind bei der Angestelltenversicherung nach der Gehaltsklasse A in der durch § 26 der Verordnung vom 9. November 1923 (G. Bl. S. 1253 ff.) festgesetzten Höhe (3 G monatlich), bei der Invalidenversicherung nach der Lohnklasse II in der durch § 2 der Verordnung vom 26. Oktober 1923 (G. Bl. S. 1117 ff.) festgesetzten Höhe (40 P wöchentlich), für die spätere Zeit nach der dem jeweiligen Einkommen entsprechenden Gehalts- oder Lohnklasse zu entrichten.

Die nachzuentrichtenden Beiträge trägt in voller Höhe der Arbeitgeber. Sie können statt in Marken in bar an die Versicherungsanstalt unter Übersendung einer Abrechnung gezahlt werden.

§ 9

Diese Rechtsverordnung findet auf die aus dem Dienst ausscheidenden Schützen der Landespolizei entsprechende Anwendung.

§ 10

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1934 in Kraft. Der Erlaß vom 7. März 1932 (St. A. I S. 108) wird vom gleichen Zeitpunkt ab aufgehoben.

Danzig, den 5. Juli 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser v. Wnuck

169

Rechtsverordnung
über Theateraufführungen.
Vom 10. Juli 1934.

Auf Grund von § 1 Ziffer 71 und 79 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 wird folgendes verordnet:

§ 1

§ 32 der Gewerbeordnung wird aufgehoben, desgleichen wird aufgehoben der § 6 der Rechtsverordnung vom 11. August 1933 (G. Bl. S. 381).

§ 2

Die öffentliche Veranstaltung von Theateraufführungen, sowie die Errichtung eines Theaterbetriebes bedarf der Genehmigung der Landeskulturkammer. Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn das geplante Unternehmen nicht Erwerbszwecken dient, sondern gemeinnützig betrieben wird. Die Erteilung der Genehmigung kann von Bedingungen jeder Art abhängig gemacht werden.

Ob eine Theateraufführung vorliegt oder eine Veranstaltung nach § 33 a und 33 b der Gewerbeordnung, entscheidet endgültig die Landeskulturkammer.

§ 3

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 10. Juli 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Paul Batzer Boeck

170 **Verordnung**

zur Durchführung der Verordnung über Änderungen der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 1. März 1932 (G. Bl. S. 123 ff.)

Vom 18. Juni 1934.

Auf Grund des Kapitels IV § 1 der vorbezeichneten Verordnung wird zur Durchführung des Kapitels III Abschnitt 1 § 11 folgendes verordnet:

Artikel I

Der Artikel I der Verordnung vom 9. Februar 1934 (G. Bl. S. 53) erhält folgende Fassung:

Ein Ruhen der Renten aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung tritt beim Zusammentreffen mit Versorgungsbezügen auf Grund einer nach §§ 1234, 1242 der Reichsversicherungsordnung und §§ 10, 16 des Angestelltenversicherungsgesetzes versicherungsfreien Beschäftigung nicht ein, wenn die versicherungsfrei Beschäftigten verpflichtet waren, für die ihre Versicherungsfreiheit begründende Anwartschaft auf Versorgung besondere Beiträge zu entrichten.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 18. Juni 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

171 **Verordnung**

zur Abänderung des Abkommens zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern.

Vom 10. Juli 1934.

Gemäß § 1 I Ziffer 18 in Verbindung mit § 2 d des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes verordnet:

Der polnische Text des Art. VI Abs. 2 des Abkommens zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern vom 29. Mai 1929 (G. Bl. 1930 S. 107) wird wie folgt geändert:

In der 7. Zeile treten an die Stelle der Worte „rodziny ich" die Worte „ich ogniska rodzinne."

In der 8. Zeile werden die Worte „i powinowatych" gestrichen.

In der 12. Zeile treten an die Stelle der Worte „przebywają ich rodziny" die Worte „znajdują się ich ogniska rodzinne."

Danzig, den 10. Juli 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning v. Wnuck Dr. Hoppenrath

172

Verordnung

zur Änderung des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs.

Vom 30. Juni 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Im Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (R. G. Bl. S. 347) wird § 19 gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 30. Juni 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

173

Verordnung

zur Änderung des Beamten-Ruhestandsgesetzes und des Beamten-Hinterbliebenengesetzes.

Vom 16. Juli 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 21 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Beamten-Ruhestandsgesetz vom 23. Februar 1926 (G. Bl. S. 39) in der Fassung des § 42 des Danziger Besoldungsgesetzes vom 19. Oktober 1928 (G. Bl. S. 329) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. wenn der Beamte
a) die Danziger Staatsangehörigkeit verliert,
b) seinen Wohnsitz ohne Genehmigung des Senats außerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig verlegt";

2. § 26 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. wenn ein Ruhegehaltsempfänger
a) die Danziger Staatsangehörigkeit verliert, bis zu ihrer etwaigen Wiedererlangung,
b) seinen Wohnsitz ohne Genehmigung des Senats außerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig verlegt, bis zur Rückkehr in das Gebiet der Freien Stadt Danzig nach Aufgabe des auswärtigen Wohnsitzes";

3. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht nicht, wenn ein aus dem deutschen unmittelbaren oder unmittelbaren Staats- oder öffentlichen Schuldienst übernommener Beamter aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand seinen Wohnsitz nach Deutschland verlegt, auch wenn er dort unter Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit die deutsche Reichsangehörigkeit von neuem erwirbt. Im übrigen kann der Senat im Falle des Abs. 1 Nr. 1 a das Ruhegehalt weitergewähren, wenn der Ruhegehaltsempfänger die Danziger Staatsangehörigkeit aus einem wichtigen Grunde aufgibt."

Artikel II

Das Beamten-Hinterbliebenengesetz vom 23. Februar 1926 (G. Bl. S. 53) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. (1) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. wenn der Berechtigte
a) die Danziger Staatsangehörigkeit verliert, bis zu ihrer etwaigen Wiedererlangung,
b) seinen Wohnsitz ohne Genehmigung des Senats außerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig verlegt, bis zur Rückkehr in das Gebiet der Freien Stadt Danzig nach Aufgabe des auswärtigen Wohnsitzes;"

2. § 12 Abs. (3) erhält folgende Fassung:

„(3) Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht nicht, wenn der Verstorbene, aus dessen Dienstverhältnis das Recht auf die Hinterbliebenenbezüge herstammt, ein aus dem deutschen unmittelbaren oder mittelbaren Staats- oder öffentlichen Schuldienst übernommener Beamter war und der Hinterbliebenenbezugsberechtigte

a) seinen Wohnsitz nach Deutschland verlegt, auch wenn er dort unter Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit die deutsche Reichsangehörigkeit erwirbt,

b) schon zu Lebzeiten des Beamten mit diesem zusammen aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand den Wohnsitz nach Deutschland verlegt und gegebenenfalls aus dem gleichen Grunde die deutsche Reichsangehörigkeit erworben hat.

Im übrigen kann der Senat im Falle des Abs. 1 Nr. 1a das Witwen- und Waisengeld gewähren, wenn der Berechtigte die Danziger Staatsangehörigkeit aus einem wichtigen Grunde aufgibt."

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1934 in Kraft.

Danzig, den 16. Juli 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath v. Wnuck

174

Verordnung

zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Invaliden- und der Angestelltenversicherung. Vom 11. Juli 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 40 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Erster Teil

Berechnung der Versicherungsleistungen

Kapitel I

Invalidenversicherung

§ 1

(1) Die Invalidenrente besteht aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag.

(2) Der Grundbetrag ist für alle Klassen (Lohn- und Beitragsklassen) 88,80 Gulden im Jahre. Er wird vom Staate getragen.

(3) Der jährliche Steigerungsbetrag ist für jeden Wochenbeitrag

in der ersten Klasse	10 Pfennig
„ „ zweiten „	17 „
„ „ dritten „	25 „
„ „ vierten „	32 „
„ „ fünften „	39 „
„ „ sechsten „	47 „
„ „ siebenten „	54 „
„ „ achten „	62 „
„ „ neunten „	70 „
„ „ zehnten „	76 „

Auf Beiträge, die für die Zeit vom 1. Oktober 1921 bis zum 31. Dezember 1923 entrichtet sind, entfällt kein Steigerungsbetrag.

(4) Werden nicht die vollen Rentenbeträge ausgezahlt, so werden Grundbetrag, Steigerungsbetrag und Kinderzuschuß im gleichen Verhältnis gekürzt.

§ 2

(1) Sind insgesamt weniger als fünfhundert Wochenbeiträge entrichtet, so werden bei der Berechnung des Steigerungsbetrages die an dieser Zahl fehlenden Wochenbeiträge aus der ersten Klasse ergänzt.

(2) Der Steigerungsbetrag ist mindestens 88,80 Gulden im Jahre.

§ 3

(1) Für jede Witwen- und Witwerrente ist der Grundbetrag 88,80 Gulden, für jede Waisenrente 44,40 Gulden im Jahre. Er wird vom Staate getragen.

(2) Als Steigerungsbetrag werden bei der Witwen- und Witwerrente fünf Zehntel, bei der Waisenrente für jede Waise vier Zehntel des Steigerungsbetrages der Invalidenrente gewährt.

Kapitel II

Angestelltenversicherung

§ 4

(1) Das Ruhegehalt besteht aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag.

(2) Der Grundbetrag ist für alle Klassen (Gehalts- und Beitragsklassen) 450 Gulden im Jahre.

(3) Der jährliche Steigerungsbetrag ist für jeden Monatsbeitrag

in der Klasse	A	. . . .	0,25 G
„ „ „	B	. . . .	0,63 „
„ „ „	C	. . . .	1,00 „
„ „ „	D	. . . .	1,25 „
„ „ „	E	. . . .	1,63 „
„ „ „	F	. . . .	2,13 „
„ „ „	G	. . . .	2,75 „
„ „ „	H	. . . .	4,50 „
„ „ „	J	. . . .	7,50 „
„ „ „	K	. . . .	9,60 „.

(4) Auf Beiträge, die für die Zeit vom 1. August 1921 bis zum 30. November 1923 entrichtet worden sind, entfällt kein Steigerungsbetrag.

(5) Der Kinderzuschuß beträgt 110,40 Gulden im Jahre.

§ 5

Die Witwenrente und die Witwerrente betragen fünf Zehntel, die Waisenrente für jede Waise vier Zehntel des Grundbetrages und des Steigerungsbetrages des Ruhegeldes.

§ 6

Über das vollendete fünfzehnte Lebensjahr hinaus werden Kinderzuschüsse und Waisenrenten nicht gewährt.

§ 7

Der § 22 der Verordnung zur Ausführung des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Angestelltenversicherungsgesetz vom 9. November 1923 (G. Bl. S. 1253 ff.) erhält folgende Fassung:

Auf die Wartezeiten werden die vollen Kalendermonate angerechnet, in denen Versicherte während des letzten Krieges dem Deutschen Reiche oder einem mit ihm verbündeten oder befreundeten Staate Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben. Dies gilt auch für Versicherte, die sich in der Zeit vom 1. Januar 1913 bis zum Beginn ihres Kriegsdienstes noch in der Ausbildung für einen Angestelltenberuf befanden oder nach vorheriger Beschäftigung als Angestellter ihrer aktiven Dienstpflicht genügten und daher von der Versicherungspflicht nicht erfaßt wurden.

Diese Vorschrift gilt nicht für Versicherte, die in dem letzten Beitragsmonate vor dem bezeichneten Dienste bei einer Ersatzkasse versichert gewesen sind.

§ 8

Der Senat kann zulassen, daß die Selbstverwaltung die gesetzlichen Leistungen (Regelleistungen) durch Mehrleistungen ergänzt. Er regelt dann Gegenstand und Voraussetzungen, die Zuständigkeit und das Verfahren.

Zweiter Teil

Aufbringung der Mittel

§ 9

(1) In der Invaliden- und der Angestelltenversicherung wird zur Festsetzung der Höhe der Beiträge für die Gesamtheit der Versicherten der Durchschnittsbeitrag berechnet. Er ist so zu bemessen, daß der Wert aller künftigen Beiträge samt dem Vermögen — und in der Invalidenversicherung auch samt den Staatsmitteln — den Betrag deckt, der nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung mit Zins und Zinseszins erforderlich ist, um alle zukünftigen Aufwendungen der Versicherungsträger zu bestreiten.

(2) Den hiernach erforderlichen Beitragssatz bestimmt der Senat. Die Höhe der Pflichtbeiträge ist gleichmäßig nach dem Endbetrag jeder Klasse zu bemessen.

§ 10

Zur Nachprüfung der Beiträge sollen durch den Senat in zweijährigen Zeitabschnitten, erstmalig für den 31. Dezember 1935, versicherungstechnische Bilanzen aufgestellt werden.

§ 11

(1) Der Staat leistet zur Invalidenversicherung außer den für die Deckung der Grundbeträge erforderlichen Mitteln einen jährlichen Staatsbeitrag von 1 230 000 G in monatlichen Teilen. Hierin sind enthalten

der Staatsbeitrag

nach Art. IV des Gesetzes über Leistungen in der Invalidenversicherung vom 26. Oktober 1928 (G. Bl. S. 361) und nach Artikel IV des Gesetzes über Leistungen in der Invalidenversicherung vom 7. Oktober 1930 (G. Bl. S. 206)

sowie

die Staatsmittel

nach § 2 der Verordnung zur Milderung von Härten in der Sozialversicherung vom 25. März 1933 (G. Bl. S. 151).

(2) Die im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Vorschriften treten außer Kraft.

§ 12

(1) In der Invalidenversicherung wird eine Lohnklasse VIII angefügt. Sie gilt für einen wöchentlichen Arbeitsverdienst von mehr als 52,50 Gulden.

(2) Die bisherige Lohnklasse VII gilt für einen wöchentlichen Arbeitsverdienst von mehr als 45 bis zu 52,50 Gulden.

(3) Für die freiwillige Beitragsentrichtung werden die Beitragsklassen IX und X gebildet.

§ 13

(1) In der Angestelltenversicherung wird die Jahresarbeitsverdienstgrenze auf 9 000 Gulden herabgesetzt; der Senat ist ermächtigt, diese Grenze zu ändern.

(2) Die bisherige Gehaltsklasse H gilt für einen Monatsarbeitsverdienst von mehr als 500 Gulden bis zu 750 Gulden.

(3) Soweit in Vorschriften für die Soziale Versicherung die Grenze von 10 200 Gulden zugrunde gelegt wird, tritt an ihre Stelle die Grenze von 9 000 Gulden.

§ 14

In der Invaliden- und der Angestelltenversicherung steht den Versicherten die Wahl einer höheren als der gesetzlichen Klasse frei.

Dritter Teil

Aufrechterhaltung der Anwartschaft während der Arbeitslosigkeit

§ 15

Die Zeit, während der ein Arbeitsloser Erwerbslosenunterstützung erhält oder aus der öffentlichen Fürsorge unterstützt wird, wird als Ersatzzeit für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft angerechnet.

§ 16

Zur Deckung des der Landesversicherungsanstalt für Invalidenversicherung nach § 15 entstehenden Mehraufwandes zahlt der Staat monatlich 60 Pfennig für jeden Arbeitslosen. Die Zahl der Ende eines jeden Kalenderjahres bei den Arbeitsämtern gemeldeten Arbeitslosen ist maßgebend für das ganze folgende Rechnungsjahr des Staates.

Vierter Teil

Wanderversicherung

§ 17

Sind für einen Versicherten der Invalidenversicherung oder der Angestelltenversicherung auch Beiträge zu dem anderen genannten Versicherungszweige entrichtet, so gelten für die Rentengewährung folgende Vorschriften.

§ 18

Für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft und die Erfüllung der Wartezeit in der Invaliden- oder der Angestelltenversicherung werden die zu beiden Versicherungszweigen entrichteten Beiträge zusammengerechnet.

§ 19

(1) Beim Eintritt eines Versicherungsfalls wird eine Leistung nur aus den Versicherungszweigen gewährt, deren Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Der Grundbetrag wird aus einem Versicherungszweige dann voll gewährt, wenn die Wartezeit durch die in ihm entrichteten Beiträge erfüllt ist. Ist dies nicht der Fall, wird der Grundbetrag nur zu dem Teil gewährt, der dem mit Beiträgen belegten Teil der Wartezeit entspricht.

(3) Die aus beiden Versicherungszweigen zu gewährenden Grundbeträge oder Grundbetragsteile dürfen zusammen den Grundbetrag der Angestelltenversicherung nicht übersteigen. Soweit dies der Fall sein würde, wird der Grundbetrag aus der Invalidenversicherung nicht gewährt.

(4) Sind für dieselbe Zeit Beiträge zu beiden Versicherungszweigen entrichtet, so wird sie für den Grundbetrag nur einmal berücksichtigt. Hierbei gilt folgende Reihenfolge: Angestelltenversicherung, Invalidenversicherung.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für den Kinderzuschuß.

(6) Der Steigerungsbetrag wird grundsätzlich unverkürzt gewährt. Auf den Steigerungsbetrag aus der Invalidenversicherung finden die Vorschriften im § 2 keine Anwendung. Ist nach den Absätzen 2 bis 4 der volle Grundbetrag aus der Angestelltenversicherung zu leisten, so wird der Steigerungsbetrag aus der Invalidenversicherung nur insoweit gewährt, als er

bei dem Ruhegelde . . . . 14,75 Gulden,
bei der Witwen- und der Witwerrente . . . . 7,40 Gulden,
bei der Waisenrente . . . . 5,90 Gulden

im Monat übersteigt. Diese Beträge ermäßigen sich entsprechend, wenn aus der Angestelltenversicherung nur ein Teil des Grundbetrags zu leisten ist.

(7) Sind in einem Versicherungszweige nicht für mehr als sechsundzwanzig Wochen oder sechs Monate Beiträge entrichtet, so wird aus diesem Versicherungszweige keine Leistung gewährt.

§ 20

(1) Sind für einen Versicherten Beiträge zu einem Versicherungszweig entrichtet, obwohl er dem anderen angehört, so dürfen die Beiträge nur insoweit beanstandet werden, als die Nachentrichtung von Beiträgen zu dem anderen Versicherungszweige statthaft ist. Bei Streit über die Versicherungszugehörigkeit sind bis zur Entscheidung Beiträge an den bisherigen Versicherungsträger weiter zu entrichten.

(2) Die beanstandeten Beiträge werden dem zuständigen Versicherungszweig überwiesen; sie gelten als zu Recht entrichtete Beiträge dieses Versicherungszweigs. Sind die Beiträge des zuständigen Versicherungszweigs höher, wird der Fehlbetrag, soweit zulässig, eingezogen. Ein etwaiger Überschuß wird von Amts wegen erstattet. Der Versicherte kann jedoch erklären, daß der Überschuß, soweit zulässig, als freiwilliger Höherversicherungsbeitrag gelten soll; er hat in diesem Falle den Beitragsteil des Arbeitgebers zu ersetzen.

Fünfter Teil

Sonstige Vorschriften

Kapitel I

Allgemeines

§ 21

(1) § 27f der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Der Senat bestimmt den Betrag, bis zu welchem das Vermögen in den im § 26 Nr. 1 genannten Forderungen anzulegen ist.

(2) § 58 des Angestelltenversicherungsgesetzes erhält folgende Fassung:

Der Senat bestimmt den Betrag, bis zu welchem das Vermögen in den im § 190 Nr. 1 genannten Forderungen anzulegen ist.

§ 22

Abweichend von der Vorschrift im § 80 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung haben die Versicherungsträger für jede Spruchsache, an der sie beteiligt sind, einen Pauschbetrag von 18 Gulden zu entrichten. Der Senat kann den Pauschbetrag für das gesamte Gebiet der Sozialversicherung oder für einzelne Versicherungszweige ändern.

Kapitel II

Invaliden- und Angestelltenversicherung

§ 23

In der Invaliden- und der Angestelltenversicherung dürfen freiwillige Beiträge, die am 31. Dezember 1931 für einen zurückliegenden Zeitraum noch entrichtet werden durften, bis zum 31. Oktober 1934 entrichtet werden, solange der Versicherungsfall nicht eingetreten ist.

§ 24

In der Angestelltenversicherung erlischt die Anwartschaft, wenn nach dem Schlusse des Kalenderjahres, in dem der erste Beitrag entrichtet worden ist, bis zum Beginne des Kalenderjahres, in dem der Versicherungsfall eintritt, jährlich weniger als sechs Beitragsmonate zurückgelegt worden sind.

§ 25

In der Angestelltenversicherung werden Angestellte, die beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit.

Sechster Teil

Schlußvorschriften

§ 26

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit nicht in den folgenden Absätzen etwas anderes bestimmt ist, mit dem 1. August 1934 in Kraft.

(2) Die §§ 23 und 25 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1932, der § 24 mit Wirkung vom 1. Januar 1934, die §§ 11, 15, 16 22 mit Wirkung vom 1. April 1934 in Kraft.

(3) Der Senat bestimmt, mit welchem Zeitpunkt der § 9 in Kraft tritt.

§ 27

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 6 gelten für Ansprüche aus Versicherungsfällen, die vor dem 1. August 1934 eingetreten sind, dann, wenn der Versicherungsträger seinen Bescheid nach dem 31. Juli 1934 erteilt, es sei denn, daß der Rentenantrag vor dem 1. April 1934 gestellt war.

(2) Die Vorschriften der §§ 17 bis 19 gelten für Ansprüche aus Versicherungsfällen, die vor dem 1. August 1934 eingetreten sind, dann, wenn bisher aus keinem Versicherungszweig eine Rente gewährt worden ist. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht nicht entgegen.

§ 28

Solange die Beiträge zur Invaliden- und zur Angestelltenversicherung nicht anderweitig festgesetzt werden, sind die bisherigen Beiträge weiterzuentrichten; in der Invalidenversicherung ist jedoch vom 30. Juli 1934 ab bis auf weiteres

in der Lohnklasse VII
ein Wochenbeitrag von 258 Pfennig,
in der Lohnklasse VIII
ein Wochenbeitrag von 296 Pfennig,
in der Beitragsklasse IX
ein Wochenbeitrag von 332 Pfennig,
in der Beitragsklasse X
ein Wochenbeitrag von 370 Pfennig

zu entrichten.

§ 29

Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes können schon vor dem Inkrafttreten der einzelnen Vorschriften getroffen werden.

§ 30

(1) Der Senat ist ermächtigt, zur Durchführung und Ergänzung der Vorschriften dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes zwecks Anpassung an die Vorschriften dieses Gesetzes ändern.

(2) Er ist ferner ermächtigt, die beiden Gesetze im Gesetzblatte neu bekanntzumachen. Er kann dabei überholte Vorschriften weglassen, Unstimmigkeiten beseitigen sowie Umstellungen und solche Änderungen vornehmen, die nur die Fassung betreffen oder sich aus einer Änderung des Rechts oder der staatsrechtlichen Verhältnisse ergeben.

Danzig, den 11. Juli 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

175 **Druckfehlerberichtigung.**

zur Verordnung zur Änderung des Danziger Besoldungsgesetzes vom 4. Juli 1934 (G. Bl. S. 513 ff.).

In Artikel I Ziff. II Nr. 4 Buchstabe a) muß es statt „Amtsmänner" heißen: „Amtmänner".

In Artikel I Ziff. II Nr. 11 sind vor „Hauptwachtmeister der Schutzpolizei" usw. die fehlenden Anführungsstriche zu setzen.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.